

(Übersetzung)

**Konvention
über die
politischen Rechte der Frau**

DIE VERTRAGSCHLIESSENDEN SEITEN SIND -

VON DEM WUNSCH GETRAGEN, das in der Charta der Vereinten Nationen enthaltene Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwirklichen;

IN DER ERKENNTNIS, daß jeder das Recht hat, unmittelbar oder mittelbar durch frei gewählte Vertreter an der Regierung seines Landes teilzunehmen und gleichen Zutritt zum öffentlichen Dienst seines Landes zu erhalten, sowie in dem Wunsch, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Mann und Frau bei der Wahrnehmung und Ausübung der politischen Rechte gleichzustellen;

IN DEM ENTSCHLUSS, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen; —

HIERMIT WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL I

Die Frauen haben das Recht, bei allen Wahlen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer und ohne jegliche Diskriminierung ihre Stimme abzugeben.

ARTIKEL II

Die Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie die Männer, ohne jede Diskriminierung, in alle durch nationales Recht geschaffenen und öffentlich gewählten Organe wählbar.

ARTIKEL III

Die Frauen haben das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie die Männer, ohne jede Diskriminierung, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle durch nationales Recht geschaffenen öffentlichen Funktionen auszuüben.

ARTIKEL IV

1. Diese Konvention steht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen sowie allen anderen Staaten, die von der Vollversammlung dazu aufgeföhrt wurden, zur Unterzeichnung offen.
2. Diese Konvention wird ratifiziert; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ARTIKEL V -

1. Diese Konvention steht allen in Artikel IV, Absatz 1 genannten Staaten zum Beitritt offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL VI

1. Diese Konvention tritt am 90. Tag nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt diese Konvention am 90. Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

ARTIKEL VII

Wenn ein Staat bei der Unterzeichnung der Ratifizierung oder beim Beitritt zu einem Artikel dieser Konvention einen Vorbehalt äußert, teilt der Generalsekretär den Wortlaut dieses Vorbehaltes allen Staaten mit, die Teilnehmer dieser Konvention sind oder werden können.

Jeder Staat, der gegen diesen Vorbehalt Einspruch erhebt, kann innerhalb von 90 Tagen, vom Zeitpunkt der genannten Mitteilung (oder von dem Tage, an dem er Teilnehmer der Konvention wurde) an, den Generalsekretär davon in Kenntnis setzen, daß er den Vorbehalt nicht akzeptiert. In diesem Fall tritt die Konvention zwischen diesem Staat und dem Staat, der den Vorbehalt äußert, nicht in Kraft.

ARTIKEL VIII

1. Jeder Staat kann diese Konvention durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Eingang dieser Mitteilung beim Generalsekretär in Kraft.
2. Diese Konvention verliert mit dem Tage des Inkrafttretens einer Kündigung, durch die sich die Zahl der Teilnehmer der Konvention auf weniger als sechs verringert, ihre Gültigkeit

ARTIKEL IX

Jede Streitigkeit, die zwischen zwei oder mehreren Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention entsteht und nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, wird auf Ersuchen einer der am Streit beteiligten Seiten dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung übergeben, sofern sie keine andere Form der Beilegung vereinbaren.

ARTIKEL X

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen setzt alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die in Artikel IV, Absatz 1 dieser Konvention genannten Nichtmitgliedstaaten über folgendes in Kenntnis:

- a) die entsprechend Artikel IV eingegangenen Unterzeichnungen und Ratifikationsurkunden;
- b) die entsprechend Artikel V eingegangenen Beitrittsurkunden;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Artikel VI;
- d) die entsprechend Artikel VII eingegangenen Mitteilungen und Benachrichtigungen;
- e) die entsprechend Artikel VIII, Absatz 1 eingegangenen Mitteilungen über die Kündigung;
- f) das Außerkrafttreten der Konvention entsprechend Artikel VIII, Absatz 2.

ARTIKEL XI

1. Diese vorliegende Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel IV, Absatz 1 genannten Nichtmitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen in gehöriger Form bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben, die am einunddreißigsten März neunzehnhundertdreifundfünfzig in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.